



Fachhochschule Osnabrück

Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung der Fachhochschule Osnabrück in der Fassung der Genehmigung des Präsidiums

vom 25.04.2005

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Der allgemeine Teil der Prüfungsordnung gilt für alle Studiengänge der Fachhochschule Osnabrück. ²Er bildet mit den entsprechenden Besonderen Teilen die jeweilige Prüfungsordnung.
- (2) ¹Prüfungen werden durch Ablegen von Fachprüfungen absolviert. ²Prüfungen, nach deren Bestehen ein Hochschulgrad verliehen wird, bestehen aus Fachprüfungen und einer abschließenden schriftlichen Arbeit mit einem Kolloquium.
- (3) Die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen regeln die Gliederung des Studiums, die Regelstudienzeit, den zu verleihenden Hochschulgrad, Art, Anzahl, Anforderungen und Bearbeitungszeit der für das Bestehen von Prüfungen erforderlichen Leistungen, die für den Erwerb von Leistungspunkten erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen, die vorläufige Zulassung zu den Fachprüfungen von Studienabschnitten höherer Fachsemester und die Zulassung zur und die Bearbeitungsdauer der abschließenden schriftlichen Arbeit.

§ 2 Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudiengangs. ²Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden in ihrer Fachrichtung die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern über die fachlichen und fächerübergreifenden Zusammenhänge selbstständig und problemorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. ³In der Diplomvorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studiengangs beherrschen und eine systematische Orientierung erworben haben, um das weitere Studium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines entsprechenden Studiengangs. ²Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.
- (3) ¹Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines entsprechenden Studiengangs. ²Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, um selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Leistungspunkte

¹Studiengänge bestehen aus Modulen, denen Leistungspunkte zugeordnet sind, die dem Arbeitsaufwand der Studierenden zur Aneignung und Vertiefung der dem Modul zugeordneten Lernergebnisse entsprechen. ²Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt 30 Leistungspunkte, bei berufsbegleitenden oder Teilzeitstudiengängen ist die Zahl der vorgesehenen Leistungspunkte entsprechend zu verringern. ³Ein Modul umfasst mindestens fünf Leistungspunkte bzw. ein Vielfaches von fünf Leistungspunkten und schließt in der Regel mit einer Fachprüfung ab.

§ 4 Fachprüfungen

- (1) ¹Fachprüfungen werden von vom Studiendekan bzw. der Studiendekanin bestellten Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. ²Sie bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder fachübergreifenden Prüfungsgebiet. ³Der Studiendekan oder die Studiendekanin legt im Benehmen mit den Prüfern oder Prüferinnen die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung (§§ 5 bis 8) fest, soweit die Besonderen Teile der Prüfungsordnung mehr als eine Art von Prüfungsleistungen ermöglichen.
- (2) ¹Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüferinnen oder Prüfern festgelegt. ²Können sich Prüferinnen oder Prüfer nicht einigen, legt der Studiendekan bzw. die Studiendekanin die Aufgabe fest.
- (3) ¹Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ²Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als indi-

viduelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

- (4) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 5 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausur, Hausarbeit)

- (1) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung einer festgesetzten geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht.
- (2) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb eines begrenzten Zeitraums aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung. ²Der Prüfling hat die Hausarbeit auf Verlangen zu erläutern.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen (Mündliche Prüfung, Referat)

- (1) ¹Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Leistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Es ist von den Prüfenden oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁴Die Aufgabe der mündlichen Prüfung kann bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. ⁵Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen. ⁶Dieses erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. ⁷Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen.
- (2) Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion über eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

§ 7 Praktische Prüfungsleistungen (experimentelle Arbeit, Projektbericht, Rechnerprogramm, Praxisbericht, Dokumentationsmappe, Lehrprobe, künstlerische Prüfung)

- (1) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche und bzw. oder mündliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsaufbaus und der Ergebnisse des Experiments und deren kritischen Würdigung.
- (2) ¹Ein Projektbericht ist die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts und der angewandten Arbeitsmethoden. ²Der Projektbericht ist in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise zu erläutern. ³Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden.
- (3) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel:
 - die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
 - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl geeigneter Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache, das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 - die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden, dem Ablaufplan, dem Programmprotokoll (Quellenprogramm) und dem Ergebnisprotokoll.
- (4) ¹Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können und dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. ²Er umfasst darüber hinaus in der Regel:
 - Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
 - Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
 - Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben.
- (5) ¹Die Lehrprobe dient der Feststellung, ob der Prüfling in der Lage ist, selbstständig Unterricht zu erteilen. ²Sie besteht aus der Unterrichtskonzeption, der Durchführung des Unterrichts und der anschließenden Reflexion im Gespräch.
- (6) Die künstlerische Prüfung dient dem Nachweis des künstlerischen Könnens, der Interpretationsfähigkeit, des Stilempfindens und des gestalterischen Vermögens.
- (7) Nach näherer Festlegung durch die Besonderen Teile der Prüfungsordnung kann die Vorlage einer Dokumentationsmappe als Prüfungsleistung vorgesehen werden.

§ 8 Andere Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen anderer Art sind auf Beschluss der zuständigen Studienkommission für die Dauer dreier aufeinanderfolgender Semester zulässig, wenn diese sachgerecht sind und hinsichtlich Anforderung und Verfahren Gleichwertigkeit mit den Prüfungsleistungen gemäß den §§ 5 bis 7 besteht.

§ 9 Studienabschlussarbeiten

- (1) ¹Die das Studium abschließende schriftliche Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Art und Aufgabenstellung der Studienabschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. ³Die Arbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. ⁴§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁵Zusätzlich zur schriftlichen Arbeit ist deren Inhalt in deutscher und englischer Sprache im Umfang von ca. einer halben DIN-A4- Seite zusammenzufassen.
- (2) ¹Das Thema der Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Fachhochschule Osnabrück benannt werden. ²Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 24 benannt werden; wenn mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer Professorin oder Professor der Fachhochschule Osnabrück ist. ³Prüflinge haben vor der Benennung des Themas Gelegenheit zur Stellungnahme. ⁴Das Thema der Arbeit wird vom Studiendekan bzw. der Studiendekanin festgelegt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von den Prüferinnen oder Prüfern betreut.
- (3) ¹Der Beginn der Bearbeitungszeit und der Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen. ²Das Thema der Arbeit kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ³Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (4) ¹Die Arbeit wird innerhalb von vier Wochen nach deren Abgabe von den Prüferinnen oder den Prüfern vorläufig bewertet. ²Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung in die Bewertung einbezogen werden. ³§ 17 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 10 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die oder der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die schriftliche Arbeit die Fähigkeit nachzuweisen, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln.
- (2) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von mindestens zwei Prüfenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Prüfling in der Regel 30 Minuten. ⁴Im Übrigen gilt § 6 Absatz 1 entsprechend.

§ 11 Leistungsnachweise

- (1) ¹Zur Entlastung und Ergänzung der Prüfungen können studienbegleitende Leistungsnachweise im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die Leistungsnachweise werden lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ³Nicht bestandene Leistungsnachweise können wiederholt werden.
- (2) Die Ordnungen der Fakultäten können vorsehen, dass im Grundstudium nach inhaltlichen Anforderungen mit einer Prüfungsleistung gleichwertige Leistungsnachweise, die vor der Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung erbracht wurden, auf die Fachprüfung angerechnet werden.
- (3) Für die Art der zu erbringenden Leistungen gelten §§ 5 bis 8 entsprechend.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten, Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in demselben oder verwandten Studiengang oder einem Fachhochschuldiplomstudiengang entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in Deutschland werden auf entsprechende Leistungen angerechnet. ²Dasselbe gilt für Studienabschnitte abschließende Prüfungen, die als solche anzuerkennen sind. ³Soweit diese Prüfungen Inhalte nicht enthalten, die im Studiengang der Fachhochschule Osnabrück Gegenstand der einen früheren Studienabschnitt abschließenden Prüfung, nicht aber der Prüfung eines nachfolgenden Studienabschnitts sind, ist eine Anrechnung unter Auflagen möglich.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten, Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen bzw. den Leistungspunkten zugrundeliegende Module in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiengangs der Fachhochschule Osnabrück unter Zugrundelegung einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Wesentlichen entsprechen. ³Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz oder Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend, soweit diese vorliegen. ⁴Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin über die Gleichwertigkeit. ⁵Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁶Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) ¹Außerhalb eines Studiengangs erbrachte Leistungen können auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie nach Anforderungen und Prüfungsverfahren gleichwertig sind. ²Berufspraktische Tätigkeiten können auf ein erstes in den Studiengang eingeordnete praktisches Studiensemester angerechnet werden, soweit ein weitergehendes Ausbildungsziel im Rahmen des ersten praktischen Studiensemesters

nicht erreicht werden kann.

- (4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten vergleichbarer Notensysteme übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Studiendekan oder die Studiendekanin. ²Die Anrechnung ist im ersten Semester nach der Immatrikulation zu beantragen.

§ 13 Meldung zu den Prüfungsleistungen

- (1) Die Studierenden haben sich zu jeder Prüfungsleistung einer Fachprüfung sowie zu jedem Versuch, einen Leistungsnachweis zu erbringen, innerhalb des von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegten Zeitraums zu melden.
- (2) ¹Die Hochschule bestätigt rechtzeitig die Meldungen. ²Studierende haben die Möglichkeit, eine Meldung bis zum Beginn einer Prüfungsleistung zurückzunehmen. ³Nach Beginn der Prüfung werden die Meldungen verbindlich.

§ 14 Zulassung zu den Fachprüfungen

- (1) Zu den Fachprüfungen wird, soweit die Besonderen Teile der Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist, ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und die nach den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungen bzw. Leistungspunkte nachweist.
- (2) ¹Die Immatrikulation schließt die Zulassung zu den Fachprüfungen eines ersten Studienabschnitts ein. ²Die Erteilung des Zeugnisses über einen Studienabschnitt schließt die Zulassung zu den Fachprüfungen des folgenden Studienabschnitts ein. ³Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung regeln, unter welchen Voraussetzungen und für welchen Zeitraum abweichend von Satz 2 Prüflinge vorläufig zu den Fachprüfungen folgender Studienabschnitte zugelassen werden. ⁴Die Studiendekane können Studierende ausnahmsweise abweichend von den Bestimmungen des allgemeinen und der besonderen Teile der Prüfungsordnung zu Fachprüfungen / Prüfungsleistungen der folgenden Studienabschnitte zulassen, wenn nach dem erreichten Leistungsstand ein ordnungsgemäßes Studium zu erwarten ist.

§ 15 Zulassung zur Studienabschlussarbeit und zum Kolloquium (Diplomarbeit, Bachelorarbeit, Masterarbeit)

- (1) ¹Zur das Studium abschließenden Arbeit wird unbeschadet abweichender Regelungen der Besonderen Teile der Prüfungsordnung zugelassen, wer mindestens das letzte Semester vor der Meldung in einem Studiengang der Fachhochschule eingeschrieben war, die Prüfungen vorangegangener Studienabschnitte bestanden und mindestens drei Viertel der Leistungspunkte des Studiengangs erworben hat.
- (2) Zum Kolloquium sind Studierende zugelassen, wenn die Studienabschlussarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Leistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt, ohne triftige Gründe einen Abgabetermin nicht einhält oder eine Wiederholung einer Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgerecht durchführt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung, wiederholte Krankheit bei derselben Prüfungsleistung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung unter Angabe von Befund und Diagnose nachzuweisen. ³Werden die Gründe anerkannt, gilt die Meldung für den nächsten Prüfungstermin, in dem die Prüfungsleistung abgelegt werden kann. ⁴Soweit die Höchstdauer einer Bearbeitungszeit nicht ausgeschöpft ist, kann ein Abgabetermin hinausgeschoben werden.
- (3) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist dies im Prüfungsprotokoll zu vermerken. ²Unzulässige Hilfsmittel sind sicherzustellen. ³Studierende, die gegen die Ordnung verstoßen, können von der jeweils aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ⁴Der Studiendekan oder die Studiendekanin entscheidet nach Anhörung des Prüflings, ob die Leistung zu wiederholen ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder von den Prüferinnen oder Prüfern – ggf. mit Auflagen – bewertet werden soll.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen eines ersten Studienabschnitts werden von einer Prüferin oder einem Prüfer, Prüfungsleistungen anderer Studienabschnitte mit Ausnahme der Referate und Hausarbeiten von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. ²Mündliche Prüfungen und Lehrproben können von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. ³In diesem Fall ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe zu bewerten.
- (2) ¹Steht für die Bewertung von schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen nur ein Prüfer oder eine Prüfe-

rin zur Verfügung oder ist auch unter Einbeziehung aller gem. §25 zu Prüfungen Befugten aufgrund der Beteiligung an der Prüfung bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferin oder des einzelnen Prüfers die Einhaltung der regelmäßigen Bewertungsfristen nicht zu gewährleisten, wird die betreffende Prüfungsleistung nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.²Der Studiendekan oder die Studiendekanin stellt fest, ob für eine Prüfungsleistung nach Satz 1 verfahren werden soll und gibt dies zu Beginn des jeweiligen Meldezeitraumes bekannt.

(3) ¹Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Englische Bezeichnung	Definition
1,0; 1,3	sehr gut	excellent	eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	good	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	satisfactory	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7;	ausreichend	pass	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
4,0	ausreichend	pass	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen gerade noch entspricht
5,0	nicht ausreichend	fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Personen bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(4) ¹Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,50	sehr gut	excellent
bei einem Durchschnitt	über 1,50 bis 2,50	gut	good
bei einem Durchschnitt	über 2,50 bis 3,50	befriedigend	satisfactory
bei einem Durchschnitt	über 3,50 bis 4,00	ausreichend	pass
bei einem Durchschnitt	über 4,00	nicht ausreichend.	fail

²Bei der Berechnung der Durchschnittswerte werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in geeigneter Weise dokumentiert und zu den Prüfungsunterlagen genommen.

§ 18 Bestehen, Nichtbestehen der Prüfungsleistungen und Fachprüfungen

(1) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Prüferinnen oder Prüfer die Leistung mit "ausreichend" benotet und die Durchschnittsnote mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) ¹Die Note einer Fachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können besondere Gewichtungen einzelner Prüfungsleistungen vorsehen. ³Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung der Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“, bei aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Fachprüfungen die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ lauten. ⁴§ 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 19 Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Prüfungsleistungen dürfen, wenn sie nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, zweimal wiederholt werden.

(2) ¹Eine Wiederholungsprüfung ist in Pflichtfächern bzw. in Pflichtmodulen spätestens innerhalb des auf den misslungenen Versuch folgenden Prüfungszeitraums, im Falle von Praxissemester und Auslandsstudiensemester in dem auf diese Semester folgenden Prüfungszeitraum abzulegen. ²Satz 1 gilt für die zweite Wiederholung von Wahlpflichtfächern bzw. Wahlpflichtmodulen entsprechend. ³Auf Verlangen des Prüflings ist die Wiederholung einer schriftlichen Prüfung als mündliche Prüfung durchzuführen, sofern Prüferin oder Prüfer nicht widersprechen.

(3) ¹Eine als schriftliche Prüfungsleistung durchgeführte zweite Wiederholungsprüfung ist auch bestanden, wenn die Bewertung der schriftlichen Leistung nicht auf § 16 beruht und eine Gesamtwürdigung der schriftlichen Leistung und einer zusätzlichen mündlichen Prüfung (§ 6) erkennen lässt, dass die Prüfungsanforderungen erfüllt werden. ²Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall mit ausreichend (4,0) bewertet.

(4) In demselben oder verwandten Studiengang oder einem Fachhochschuldiplomstudiengang entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in Deutschland unternommene Versuche, Prüfungsleistungen abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 angerechnet.

(5) ¹Bis zu einem Drittel der bestandenen Prüfungsleistungen des zur Verleihung eines Hochschulgrades führenden letzten Studienabschnitts dürfen innerhalb des auf den Versuch folgenden Prüfungszeit-

raums, in dem die Prüfung angeboten wird, zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Für Studierende, die im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung und der Selbstverwaltung der Hochschule aufgrund von Wahlen für die Dauer von mindestens einem Jahr Funktionen wahrgenommen haben, erhöht sich die Zahl der wiederholbaren Prüfungen auf zwei Fünftel. ³Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. ⁴Im Übrigen ist die Wiederholung bestandener Prüfungen ausgeschlossen.

- (6) ¹Die das Studium abschließende schriftliche Arbeit darf einmal wiederholt werden. ²Absatz 2 Satz^o1 und Absatz^o5 gelten entsprechend. ³Eine Rückgabe des Themas gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 ist in diesem Fall nur zulässig, wenn der oder die Studierende von dieser Möglichkeit nicht schon einmal Gebrauch gemacht hat.

§ 20 Erwerb von Leistungspunkten, Noten der Module

- (1) Die Leistungspunkte eines Moduls sind erworben, wenn die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise bestanden bzw. erbracht sind.
- (2) ¹Die Note eines Moduls errechnet sich aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können besondere Gewichtungen einzelner Prüfungsleistungen vorsehen. ³§ 17 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 21 Bestehen, Nichtbestehen der Prüfungen

- (1) Prüfungen sind bestanden, wenn die Leistungspunkte der Module nach Maßgabe der Besonderen Teile der Prüfungsordnung erworben sind.
- (2) Prüfungen sind in nicht modularisierten Studiengängen bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und die Leistungsnachweise erbracht sind.
- (3) ¹Prüfungen sind erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Prüfung gehörende Fachprüfung eines Pflichtfaches bzw. Pflichtmoduls mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. ²Sie sind endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht besteht.
- (4) ¹Die Gesamtnote für die Prüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module. ²Module, in denen keine zu bewertenden Leistungen zu erbringen sind, werden nicht in die Berechnung einbezogen. ³Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können andere Gewichtungen vorsehen.
- (5) ¹Die Gesamtnote für die Prüfung ist in nicht modularisierten Studiengängen der Mittelwert der Bewertungen der Prüfungsleistungen. ²Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können andere Gewichtungen vorsehen. ³§ 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Wird ein Täuschungsversuch nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Hochschule innerhalb von fünf Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses nach Anhörung der oder des Studierenden die betroffenen Noten berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges oder eine Bescheinigung nach § 25 Absatz 7 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 23 Akteneinsicht

¹Studierende werden auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet. ²Ihnen wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Bestehen oder Nichtbestehen von Prüfungsleistungen Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.

§ 24 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Belastende Verwaltungsakte gibt die Hochschule schriftlich oder per E-Mail mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt.
- (2) ¹Wird gegen eine Bewertungsentscheidung Widerspruch erhoben, überprüfen die Prüfenden ihre Bewertung. ²Prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen unterliegen einer Neubewertung durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende, soweit der Prüfling substantiiert und konkret Einwendungen vorbringt und die Prüfenden an der Bewertung festhalten. ³Eine mündliche Prüfung wird in diesem Fall wiederholt.
- (3) Einwendungen gegen Bewertungsentscheidungen sind schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung zu erheben. Die Hochschule ist befugt, Prüfungsunterlagen nach Ablauf der Frist zu vernichten.

§ 25 Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Der Studiendekan oder die Studiendekanin bestellt Prüferinnen und Prüfer, sowie Beisitzerinnen und Beisitzer und stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig

bekannt gegeben werden. ²Soweit Prüfungsleistungen im direkten Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden, sind die oder der prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer, falls Studiendekan oder Studiendekanin keine andere Regelung treffen. ³Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.

- (2) ¹Als Prüferinnen und Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Osnabrück oder der mit ihr kooperierenden Hochschulen benannt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre bestellt sind. ²Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. ³Entsprechend den Anforderungen und der Eigenart der Prüfungsfächer, in denen nicht selbstständig Lehrende tätig sind, können auch diese Lehrenden zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. ⁴Bei der das Studium abschließenden schriftlichen Arbeit können auch geeignete Personen, die nicht Mitglied oder Angehörige der Fachhochschule Osnabrück sind, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. ⁶Zu Prüferinnen oder Prüfern bzw. zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellte Personen müssen mindestens die durch Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) ¹Studierende können für mündliche Prüfungen gemäß § 5 dieser Ordnung und für die das Studium abschließende schriftliche Arbeit Prüfer oder Prüferinnen vorschlagen. ²Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegenstehen.
- (4) Nicht dem öffentlichen Dienst angehörende Prüferinnen und Prüfer sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 26 Zeugnisse und Urkunden

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis weist den Studiengang, die abgelegten Module bzw. Fachprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtfächer und deren Bewertung, die mit Leistungsnachweis erfolgreich abgeschlossenen Fächer, Thema und Bewertung einer das Studium abschließenden Arbeit sowie die Gesamtnote aus. ³Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können vorsehen, dass für die Darstellung im Zeugnis thematisch zusammenhängende Module unter Neuberechnung der Note entsprechend § 17 zusammengefasst werden.
- (2) ¹Studierenden mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 1,30 und besser wird die Gesamtbewertung „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Die Gesamtbewertung ist auf dem Zeugnis und in der Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad zu vermerken.
- (3) Nicht zum Bestehen der Prüfung notwendige Fächer gelten als Zusatzfächer, die auf Antrag der oder des Studierenden mit Prüfungsergebnis im Zeugnis aufgeführt werden, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt bleiben. ²Die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen können die Anzahl der Zusatzfächer begrenzen und die Erteilung eines gesonderten Zeugnisses vorsehen.
- (4) ¹Neben dem Diplomzeugnis erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein englischsprachiges „Diploma Supplement“ nach näherer Regelung der Besonderen Teile der Prüfungsordnung. ²Bestandteil des Diploma-Supplement ist eine Übersicht über die Verteilung der Prüfungsergebnisse auf die Grade A – E. Es sind zu zuordnen:
dem Grade A die 10% Prüfungsbesten
dem Grade B die folgenden 25%
dem Grade C die folgenden 30%
dem Grade D die folgenden 25%
dem Grade E die verbleibenden 10%.
Die besonderen Teile der Prüfungsordnungen regeln, welche Studiengänge zur Ermittlung der Rangfolgen zusammengefasst werden.
- (5) ¹Zeugnisse sind von dem Studiendekan oder der Studiendekanin, das Zeugnis über den berufsqualifizierenden Abschluss zusätzlich von der Leitung der Fakultät zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Über den verliehenen Hochschulgrad stellt die Hochschule eine von der Leitung der Fakultät unterzeichnete Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.
- (7) ¹Verlassen Studierende die Hochschule, so wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erworbenen Module und Leistungspunkte bzw. die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält, sowie eine Bescheinigung, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist oder als "endgültig nicht bestanden" gilt. ²Wechseln Studierende den Studiengang ohne die Hochschule zu verlassen, wird eine Bescheinigung auf Antrag erteilt.

§ 27 Einstufungsprüfung

- (1) ¹Abweichend von § 11 wird zu Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen auch zugelassen, wer aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen in ein höheres Fachsemester eingestuft werden kann. ²Die Hochschule kann den erfolgreichen Abschluss eines Ausbildungsgangs der beruflichen Weiterqualifizierung als Nachweis anerkennen; im Übrigen ist eine Einstufungsprüfung abzulegen.
- (2) Zur Einstufungsprüfung wird zugelassen, wer

- zum Hochschulstudium in dem gewünschten Studiengang berechtigt ist,
 - eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium förderlichen Beruf oder entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen nachweist und
 - den Erwerb der für die Einstufungsprüfung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.
- (3) ¹Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde oder die Voraussetzungen für die Immatrikulation in dem Studiengang nicht erfüllt. ⁴Nicht zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber können den Antrag einmal wiederholen.
- (4) ¹Leistungen der Einstufungsprüfung werden nur mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet. ²Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind. ³Sie ist nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung nicht bestanden ist. ⁴Die Einstufungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ⁵Bestandene Prüfungsleistungen werden bei einer Wiederholung nicht angerechnet.

§ 28 Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung sind die Prüfungsausschüsse aufgelöst. ²Soweit die Besonderen Teile der Prüfungsordnung Entscheidungszuständigkeiten von Prüfungsausschüssen vorsehen, geht die Zuständigkeit auf die Studiendekane über. ³Soweit andere Ordnungen Entscheidungszuständigkeiten nach dieser Prüfungsordnung Beauftragten oder Gremien zugewiesen haben, gehen diese Zuständigkeiten mit deren Amtsantritt auf die Studiendekane über. ⁴Die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen und die ggf. anderen Ordnungen sind vom Präsidium in der dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung entsprechenden Fassung neu bekannt zu machen.
- (2) ¹Bis zum Amtsantritt von Studiendekanen gilt § 19 der bisherigen Fassung des Allgemeinen Teils der Diplomprüfungsordnung weiter. ²Durch diese Ordnung einem Studiendekan oder einer Studiendekanin übertragene Zuständigkeiten werden bis zu diesem Zeitpunkt von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wahrgenommen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.